

Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel

Gruppenmerkblätter für kosmetische Mittel

– Individuelle Zusammenstellung ausgewählter Gruppenmerkblätter –

Herausgeber:

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW)

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
Deutschland
Fax: +49(0)69237631
info@ikw.org
www.ikw.org

Fachverband der chemischen Industrie Österreichs (FCIO)

Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Österreich
Fax: +43(0)590900-280
office@fcio.wko.at
www.fcio.at

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW)

Breitingerstrasse 35
8027 Zürich
Schweiz
Fax: +41(0)433444589
info@skw-cds.ch
www.skw-cds.ch

Stand: siehe Deckblatt

Aktuellere Versionen dieser Zusammenstellung oder einzelner Gruppenmerkblätter stehen möglicherweise online zur Verfügung: <http://gmb.ikw.org>

Copyright © IKW/FCIO/SKW 2010. Die Weitergabe dieser Broschüre an Dritte ist ausdrücklich erwünscht. Sie darf jedoch nur vollständig und inhaltlich unverändert mit Hinweis auf die ursprünglichen Herausgeber weitergegeben werden.

Zu dieser Broschüre

Kosmetische Mittel unterliegen EU-weit den Anforderungen der EG-Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG.¹ Deren Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland im Wesentlichen durch das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie die Kosmetik-Verordnung (KVO). Gemäß der Definition in der EG-Kosmetik-Richtlinie versteht man unter kosmetischen Mitteln Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese

- zu reinigen,
- zu parfümieren,
- ihr Aussehen zu verändern, und/oder
- den Körpergeruch zu beeinflussen, und/oder
- um sie zu schützen oder
- in gutem Zustand zu halten.

Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, nur solche Produkte auf den Markt zu bringen, die für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich sind (§ 26 LFGB). Dies muss durch eine individuelle Sicherheitsbewertung für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel belegt werden. Die Sicherheitsbewertung muss vom Hersteller oder verantwortlichen Inverkehrbringer mit Sitz in der EU im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Produktangaben (§ 5b KVO) dokumentiert und zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörden bereitgehalten werden. Des Weiteren muss auch die ggf. ausgelobte Wirksamkeit des Produkts belegt und im Rahmen der Produktangaben dokumentiert werden.

Viele Stoffe bzw. Stoffklassen sind für die Verwendung in kosmetischen Mitteln generell verboten (§ 1 sowie Anlage 1 KVO). Für andere Stoffe ist die Verwendung auf spezielle Einsatzgebiete beschränkt und/oder an bestimmte Maximalkonzentrationen oder andere Auflagen gebunden (§ 2 sowie Anlage 2 KVO). Der Einsatz von Farbstoffen, Konservierungsstoffen und UV-Filtern wird durch Positivlisten geregelt (§ 3 sowie Anlagen 3, 6 und 7 KVO – nur die darin genannten Stoffe sind für den jeweiligen Verwendungszweck erlaubt). Für alle Stoffe, die nicht ausdrücklich im Kosmetikrecht geregelt sind, gilt im Wesentlichen die Anforderung des § 26 LFGB, wonach die Gesundheit des Verbrauchers nicht geschädigt werden darf. Entsprechende Nachweise sind in der Sicherheitsbewertung zum jeweiligen Produkt zu führen.

Die Deklaration der Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel erfolgt nach der international einheitlichen INCI-Nomenklatur (INCI = International Nomenclature Cosmetic Ingredients) grundsätzlich auf der Verpackung, dem Behältnis (sofern keine Verpackung vorhanden) oder einer Packungsbeilage des Produktes (§§ 5 und 5a KVO).

In Österreich sind die gesetzlichen Regelungen zu kosmetischen Mitteln im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und in den damit verknüpften Verordnungen (insbesondere der Kosmetikverordnung) sowie der Kosmetikkennzeichnungsverordnung auf Basis des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verankert.

¹ Die EG-Kosmetik-Richtlinie 76/768/EWG wird ab Juli 2013 abgelöst durch die im Januar 2010 in Kraft getretene EG-Kosmetik-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1223/2009, Übergangszeitraum von 2010 bis 2013).

In der Schweiz sind kosmetische Mittel durch Artikel 5, Buchstabe b des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst. Die Definition sowie allgemeine Anforderungen an kosmetische Mittel sind in Artikel 35 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV) enthalten. Die Ausführungsbestimmungen hingegen sind in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) enthalten. Diese Vorschriften sind weitestgehend mit denen der EG-Kosmetik-Richtlinie identisch. Für das Herstellen, Importieren und Abgeben von kosmetischen Mitteln an den Endverbraucher ist keine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit erforderlich, sofern die Produkte mit der Gesetzgebung konform sind. Es gilt Artikel 23 des LMG (Selbstkontrolle).

Nach deutschem wie europäischem Recht sind kosmetische Mittel von den Pflichten zur Kennzeichnung nach dem Gefahrstoffrecht und zur Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. In der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für kosmetische Mittel keine Mitlieferung von Sicherheitsdatenblättern erforderlich ist. Auf europäischer Ebene sind – wie auch schon unter dem früheren Chemikalienrecht – kosmetische Mittel gemäß Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b der REACH-Verordnung von den Vorschriften zu Sicherheitsdatenblättern ausgenommen. Als kosmetische Mittel gelten hierbei Produkte, die der im LFGB bzw. in der EG-Kosmetik-Richtlinie genannten Definition entsprechen und in einer Form vorliegen, wie sie auch an den Endverbraucher abgegeben werden. Kosmetische Rohstoffe, Rohstoff-Mischungen sowie Bulkware sind damit nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst.

Gemäß dem dritten Abschnitt der Gefahrstoffverordnung (§§ 7 ff.) muss jedoch ein Arbeitgeber, in dessen Betrieb mit kosmetischen Mitteln umgegangen wird, eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten durchführen. Die Hersteller kosmetischer Mittel sind verpflichtet, ausreichende Informationen zur sicheren Handhabung ihrer Produkte im gewerblichen Bereich zur Verfügung zu stellen. Die vorliegenden Gruppenmerkblätter enthalten – ergänzend zu den mit den Produkten mitgelieferten Gebrauchsanweisungen – alle notwendigen weiteren Informationen für den sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im gewerblichen Bereich (z. B. bei der Lagerhaltung des Handels, im Friseursalon, Kosmetik- oder Nagelstudio). Sie sind für den Arbeitgeber ein wichtiges Hilfsmittel, um seine Ermittlungspflicht im Bereich des Arbeitsschutzes gemäß § 7 GefahrstoffVO zu erfüllen und um gegebenenfalls eine Unterweisung seiner Mitarbeiter vorzunehmen. Sie sollten daher in jedem Betrieb, in dem mit diesen Produkten umgegangen wird, vorliegen. Mit ihrer Hilfe können bei Unfällen (z. B. bei der Lagerhaltung) oder bei versehentlichem Fehlgebrauch eines Produktes die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Schaden von den Mitarbeitern bzw. Kunden abzuwenden.

Auch in Österreich sind kosmetische Mittel bezüglich der Pflichten zur Kennzeichnung aus dem Chemikaliengesetz ausgenommen, es gelten ebenso die EU-weit einheitlichen kosmetikrechtlichen Regelungen. Auch hier sind die vorliegenden Gruppenmerkblätter ein geeignetes Mittel für den Arbeitgeber, um den Verpflichtungen gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz gegenüber dem Arbeitnehmer in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gefahrenverhütung nachzukommen. Die Schweiz ist zwar kein Mitgliedstaat der EU; es existieren dort jedoch ebenfalls vergleichbare gesetzliche Vorgaben.

Die Merkblätter enthalten

- eine Produktbeschreibung (Ziffer 1),
- Hinweise auf mögliche Gefahren (Ziffer 2),
- Angaben zur Zusammensetzung der Produkte (Ziffer 3),
- Angaben zu Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Fehlgebrauch (Ziffer 4),
- Angaben zu Maßnahmen bei Bränden (Ziffer 5),
- Angaben zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung und zur Entsorgung (Ziffer 6),
- Hinweise zur Handhabung und Lagerung (Ziffer 7),
- und gegebenenfalls weitere sicherheitsrelevante Angaben (Ziffer 8).

Sie sind nach Produktkategorien geordnet und – sofern verfügbar – in Bezug auf die Zusammensetzung an den Rahmenrezepturen für die Giftinformationszentralen orientiert (vgl. IKW-Broschüre „Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen“). Die Merkblätter sind nach dem aktuellen Stand der Kenntnis unter Berücksichtigung der zurzeit auf dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Markt befindlichen Produkte erstellt worden. Der Inhalt dieser Online-Ausgabe wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Verbände IKW, FCIO und SKW können jedoch für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keinerlei Haftung übernehmen.

Die in der Rubrik „Erste Hilfe“ (Ziffer 4) beschriebenen Maßnahmen sind als Vorschläge für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu verstehen. Sie können Notfallmedizin im Falle ernster gesundheitlicher Schäden, z. B. bei Fehlgebrauch oder Unfall, nicht ersetzen. Hier ist je nach Hinweis im produktspezifischen Gruppenmerkblatt der Kontakt zu einem Arzt oder zur zuständigen Giftinformationszentrale – siehe die Liste am Ende dieser Broschüre – erforderlich. Bei der Kontaktaufnahme mit der Giftinformationszentrale oder beim Arztbesuch sollte grundsätzlich das Produkt bzw. die Verpackung oder das Etikett sowie eventuelle relevante Packungsbeilagen bereitgehalten bzw. mitgebracht werden.

Die Hersteller kosmetischer Mittel geben auf der Verpackung und ggf. auch auf Packungsbeilagen Hinweise zur richtigen und sicheren Verwendung ihrer Produkte. Die langjährige Erfahrung und sorgfältige Beobachtung des Marktes zeigt, dass kosmetische Mittel sicher sind. Für die sichere Anwendung der Produkte ist eine genaue Beachtung der Gebrauchshinweise erforderlich. Ernst-hafte gesundheitliche Probleme kommen nur äußerst selten und meist in Verbindung mit Unfall oder Fehlgebrauch vor. Im Falle eines versehentlichen Verschüttens oder Auslaufens der Produkte (Ziffer 6) sind neben den erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter auch die möglichen Gefahren für die Umwelt zu beachten. Insbesondere muss die umweltgerechte Entsorgung des aufgenommenen Produkts sichergestellt werden.

Für etwaige Rückfragen, beispielsweise bei Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung eines konkreten Produkts zu einem Gruppenmerkblatt, stehen die Hersteller kosmetischer Mittel, deren Adressen jeweils auf den Verpackungen genannt sind, zur Verfügung. Viele Hersteller geben zudem auf den Verpackungen kostenfreie Servicenummern an, die bei Fragen zum Produkt angerufen werden können. Das EU-Kosmetikrecht schreibt vor, dass auf der Verpackung ein für das Produkt verantwortlicher Hersteller oder Importeur mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU anzugeben ist.

Hinweis:

Speziell für Nagelmodelliermittel (Nagelstudios) und Friseurkosmetika (Friseursalons) hat der IKW Sonderauflagen der Gruppenmerkblätter herausgegeben. Diese Broschüren enthalten jeweils speziell (nur) die Merkblätter der in diesen beiden Branchen üblicherweise verwendeten Produkte. Im Vorwort dieser Broschüren finden sich weitergehende spezifische Erläuterungen zum sicheren Umgang mit kosmetischen Mitteln im jeweiligen Bereich sowie auch weitere Gruppenmerkblätter von Produkten, die ausschließlich in diesen Bereichen professionell angewendet werden. Daher sollten in diesen beiden Bereichen bevorzugt die jeweiligen spezifischen Broschüren verwendet werden.

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V.

Fachverband der chemischen Industrie Österreichs, Berufsgruppe Waschmittel/Kosmetik

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

Hinweis:

„Diese Broschüre entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Broschüre wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und die Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können daher weder gegen die Verfasser noch gegen die Herausgeber Ansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von einem der Herausgeber oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.“

Zitierte und weiterführende Literatur

Stand: Oktober 2010. Verbindlich gültig ist die jeweils aktuelle Fassung der folgenden Vorschriften.

Europäische Union/International:

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel in der jeweils aktuellen Fassung. Die im Internet verfügbare konsolidierte Fassung ist stets hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen:

http://eur-lex.europa.eu/Result.do?T1=V3&T2=1976&T3=768&RechType=RECH_consolidated&Submit=Search

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über kosmetische Mittel. (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30.11.1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG des Parlaments und des Rates vom 20.06.2007. (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20.05.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2009. (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 276/2010 der Kommission vom 31.03.2010. (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>)

CosIng-Datenbank der Europäischen Kommission. (INCI-Bezeichnungen kosmetischer Inhaltsstoffe):

<http://ec.europa.eu/consumers/cosmetics/cosing/>

International Cosmetic Ingredient Dictionary and Handbook, 13th ed. (2010), Personal Care Products Council (früher CTFA), Washington DC, <http://www.personalcarecouncil.org>; zu beziehen auch über den Verlag für chemische Industrie, Augsburg, www.sofw.com

Deutschland:

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I, S. 945), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03.08.2009 (BGBl. I, S. 2630):

<http://bundesrecht.juris.de/lfgb/index.html>

Kosmetik-Verordnung: Verordnung über kosmetische Mittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.1997 (BGBl. I, S. 2410), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09.08.2010 (BGBl. I, S. 1146):

<http://bundesrecht.juris.de/kosmetikv/index.html>

Chemikaliengesetz: Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2008 (BGBl. I, S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I, S. 1163):

<http://bundesrecht.juris.de/chemg/index.html>

Gefahrstoffverordnung: Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 23.12.2004 (BGBl. I, S. 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 2768):

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gefstov_2005/gesamt.pdf

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Anpassungsgesetz) vom 20.05.2008 (BGBl. I, S. 922).

Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19.07. 2010 (BGBl. I, S. 960):

http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/index.html

Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. GPSGV) vom 27.02.2002 (BGBl. I, S. 3805), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2):

http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_13/index.html

Technische Regeln Druckgase (TRG) 300 „Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter und Druckgaspackungen“ (nur noch gültig in Bezug auf betriebliche Anforderungen):

<http://www.bge.de/asp/dms.asp?url=/tr/trg300/titel.htm>

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723):

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_1985/index.html

Gefahrgutregelungen/Transportvorschriften:

<http://www.bmvbs.de> (Verkehr und Mobilität > Verkehrspolitik > Güterverkehr und Logistik > Gefahrgut)

(The online versions of ADR 2009 in have been posted on the UNECE website

<http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr2009/09ContentsE.html>)

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/Bekanntmachung-220.html_nnn=true

TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ (ersetzt TRGS 531 „Feuchtarbeit“ und andere)

TRGS 530 „Friseurhandwerk“

TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“

TRGS 600 „Substitution“

Alle TRGS sind online verfügbar unter:

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

DIN EN 374 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“, zu beziehen über www.beuth.de

„Meldeverfahren kosmetischer Rahmenrezepturen“ und „Kosmetika – Inhaltsstoffe – Funktionen“, Broschüren, IKW/FCIO/SKW, 2003/2005, <http://www.ikw.org>

„Aerosol-Läger“, Fachinformation der Industriegemeinschaft Aerosole e. V., 2004, zu beziehen über: info@igaerosole.de

Hygienevorschriften: Zur Hygiene am Arbeitsplatz gelten in der Regel spezifische Hygienevorschriften der Bundesländer.

Gefährdungsbeurteilung im Friseurhandwerk, Broschüre, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW, 2008, www.bgw-online.de

Hautschutzpläne und Betriebsanweisungen der BGW, www.bgw-online.de

Informationen zum österreichischen Kosmetikrecht:

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG:

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0823&doc=CMS1131199811633>

Verordnungen zu kosmetischen Mitteln:

- Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung);
- Verordnung über Farbstoffe, die in kosmetischen Mitteln enthalten sein dürfen (Kosmetik-Farbstoffverordnung);
- Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetische Mittel;
- Verordnung über die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Kennzeichnung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste;
- Verordnung über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (Kosmetik-Analysenverordnung):

<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0823&doc=CMS1122390964351>

Informationen zum schweizerischen Kosmetikrecht:

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_0.html

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_02.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über kosmetische Mittel (VKos):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_31.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Druckgaspackungen:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_023_61.html

Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005 (HyV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_024_1.html

Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c817_025_21.html

Verordnung vom 12. November 1997 über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_018.html

Links zu weiteren relevanten Gesetzestexten (z. B. Handels- und Transportrecht) unter:

<http://www.skw-cds.ch/Gesetzgebung.45.0.html?&type>

Hinweise zum Transportrecht

Auf diejenigen kosmetischen Mittel, die aufgrund ihrer Eigenschaften (z. B. entzündbare Flüssigkeiten) oder Darreichungsform (Aerosoldosen) als gefährliche Güter im Sinne des Transportrechts gelten, finden auch die Regelungen der Gefahrgutvorschriften Anwendung. Als Erleichterungen für den Versand dieser Produkte können allerdings die so genannten „Kleinmengenregelungen“ in Anspruch genommen werden. Diese lassen eine vereinfachte Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation zu. Zur logistischen Abwicklung werden von den am Transport Beteiligten die UN-Nummer, die jeweilige Gefahrgutklasse und der Grad der Gefährlichkeit bzw. die Verpackungsgruppe benötigt. Diese Daten werden für die betroffenen Produkte bei Bedarf von deren Herstellern individuell zur Verfügung gestellt. Auch hierfür bedarf es nicht der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern, die im Gefahrgutrecht ohnehin keine Rechtsgrundlage haben.

Für den Transport „gefährlicher Güter“ mit den verschiedenen Verkehrsträgern gelten nicht nur in Europa Vorschriften, von denen auch einige kosmetische Mittel, die die im Folgenden genannten Kriterien erfüllen, erfasst werden. Entsprechende Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) sind z. B. für den Transport auf der Straße in der deutschen Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/Binnenschifffahrt (GGVSEB), für den Transport mit dem Seeschiff in der Gefahrgutverordnung See (GGVSee), sowie für den Lufttransport mit der Anwendung der Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA) umgesetzt. Die nationale Umsetzung basiert auf internationalen Regelwerken/Abkommen für die jeweiligen Verkehrsträger (Straße: ADR, Schiene: RID, Seeschiff: IMDG-Code, Luft: ICAO-TI). Die wichtigsten Vorschriften sind auf der Website des Bundesverkehrsministeriums (BMVBS) abrufbar:
<http://www.bmvbs.de/-,1827.929053/Gefahrgut-Recht-Vorschriften.htm>

1. Gefahrgutklassen

Die UN teilt die Gefahrgüter in 13 verschiedene Gefahrklassen ein und beschreibt im so genannten „Handbuch Test und Kriterien“ die Prüfverfahren und Kriterien zur Bestimmung, ob ein zu transportierendes Gut dem Regelungsbereich unterliegt. Die Gefahrgüter sind einer Registriernummer (= UN-Nummer) zuzuordnen. Alle kosmetischen Mittel, die keinerlei Eigenschaften einer solchen Gefahrgutklasse aufweisen, unterliegen beim Transport auch nicht den Gefahrgutvorschriften.

- Nach den Vorgaben der UN gelten Aerosolpackungen unabhängig vom jeweiligen Treibmittel als Gefahrgüter der Klasse 2 „Gase“. Sie sind aufgrund der Einstufung hinsichtlich der Entzündbarkeit gemäß Kapitel 31 „Handbuch Test und Kriterien“ der UN in die Unterklasse 2.1 „Entzündbare Gase“ oder 2.2 „Nicht entzündbare, nicht giftige Gase“ einzuordnen.
- Alle flüssigen Produkte, deren Füllgut einen Flammpunkt ≤ 60 °C hat (z. B. Deo-Zerstäuber mit 45 % Ethanol), sind Gefahrgüter der Klasse 3 „Entzündbare Flüssigkeiten“. Wenn der gemessene Flammpunkt über 35 °C liegt und das Produkt eine Verbrennung nicht selbstständig unterhält (Prüfmethode: siehe 32.5.2 „Handbuch Test und Kriterien“), muss das Produkt nicht als Gefahrgut eingestuft werden.

- Feststoffe, die entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von bis zu 60 °C enthalten (z. B. Erfrischungstücher), werden in die Klasse 4.1 „Entzündbare Feststoffe“ eingestuft. Sind diese Tücher aber in einzelnen Sachets abgepackt, die jeweils weniger als 10 ml der entzündbaren Flüssigkeit enthalten und ist die Flüssigkeit vollständig absorbiert, werden sie von den Gefahrgutvorschriften aller Verkehrsträger freigestellt.
- Haarpflege/-färbeprodukte können je nach Zusammensetzung auch die Kriterien der Klassen 5.1 „Oxidierende Stoffe“ oder 8 „Ätzende Stoffe“ (z. B. wegen der korrosiven Wirkung auf Aluminium!) erfüllen.
- Inhaltsstoffe von kosmetischen Produkten können als „umweltgefährlich“ eingestuft sein. Bei Überschreitung von Mengenschwellen in der Zubereitung kann diese Einstufung auch für Produkte zutreffen. Die Produkte, die die Kriterien für das Gefahrensymbol N (umweltgefährlich) erfüllen, wären dann automatisch als Gefahrgüter der Klasse 9 einzuordnen.

2. Freistellung der Verbraucher

Kosmetische Produkte, die den Gefahrgutvorschriften unterliegen, können von den Endverbrauchern nach dem Kauf ohne Anwendung der Vorschriften befördert werden. Jedoch ist eine spätere Mitnahme im Fluggepäck nicht oder nur eingeschränkt möglich.

3. Erleichterungen über Kleinmengenregelungen (Limited Quantities)

Kosmetische Produkte können fast vollständig über die Verkehrsträger Straße/Schiene/Seeschiff in Versandeinheiten bis zu 30 kg (oder Trays bis zu 20 kg) über so genannte Kleinmengenregelungen stark vereinfacht versendet werden (Kapitel 3.4 ADR/RID/IMDG-Code). Vorteil ist hier die Verwendung von nicht extra für den Gefahrgutversand bauartgeprüften Verpackungen und eine vereinfachte Gefahrgutkennzeichnung (mit der UN-Nummer in einem auf die Spitze gestellten Quadrat bis max. 30.06.2015, ab 2011 mit einem besonderen Symbol). Die Begrenzung bezieht sich jeweils auf eine zulässige Größe der jeweiligen Innenverpackung (Aerosolpackungen z. B. max. 1 Liter) und die Begrenzung des fertigen Versandstücks auf max. 30 kg Bruttogewicht (oder 20 kg Bruttogewicht bei der Verwendung von Trays). Fahrzeuge und Container müssen ab 2011 außen gekennzeichnet werden, wenn sie ausschließlich Gefahrgut in begrenzten Mengen enthalten. Auf diese Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn diese Ladung 8 t nicht überschreitet.

4. Consumer Commodities im Lufttransport (ID 8000 IATA-DGR)

Kosmetische Produkte, die in den oben beschriebenen Klassen 2 (Aerosolpackungen), 3 und 4.1 eingestuft sind, können im Flugzeug vereinfacht unter dem Eintrag „ID 8000 Consumer Commodities“ verpackt und befördert werden. Die Erzeugnisse sind hinsichtlich ihrer Größe stärker eingeschränkt. Die Verpackungen müssen nicht bauartgeprüft sein, müssen aber den zu erwartenden Belastungen im Luftversand Stand halten können. Ein Versandstück ist auf 30 kg Bruttomasse begrenzt. Alle Produkte werden bei dieser Versandart einer luftspezifischen Registrierungsnummer (ID 8000) und der Klasse 9 zugeordnet. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei hier besonders hingewiesen.

5. Excepted Quantities (Kapitel 2.7 IATA-DGR, Kapitel 3.5 RID/ADR/IMDG-Code)

Besonders kleine Erzeugnisse (wie z. B. Tester, Promotionsartikel, Nagellacke) können mit dieser Regelung stark vereinfacht (sogar im Flugzeug) befördert werden. Ähnlich wie bei den oben beschriebenen Kleinmengenregelungen sind die Innengefäße und die Menge pro Versandstück limi-

tiert. Die Grenzen sind jedoch erheblich geringer (Beispiel Klasse 3, Flammpunkt < 23 °C: 30 ml pro Innenverpackung, 500 ml pro Versandstück). Es brauchen keine bauartgeprüften Verpackungen eingesetzt werden. Der Aufbau und die Qualität der Verpackung sind in den o. g. Kapiteln der Vorschriften beschrieben. Anstelle einer Dokumentation wird ein vereinfachter Aufkleber mit Basisinformationen benutzt. Auf die besonderen Schulungsverpflichtungen aller am Lufttransport Beteiligten (Schulung mit Prüfung, Zertifikatsgültigkeit 2 Jahre) sei auch hier besonders hingewiesen.

6. Erleichterungen über Freimengenregelungen im Straßentransport

Können aufgrund der Einstufung der Produkte oder aufgrund zu großer Versandstücke die Erleichterungen der Kleinmengenregelungen nicht genutzt werden, können Beförderungseinheiten bis zu einer bestimmten verladenen Menge (z. B. 333 kg für entzündbare Aerosolpackungen) vereinfacht abgefertigt werden (so genannte „1000-Punkte-Regel“). Hier ist dann kein ausgebildeter Gefahrgutfahrer, keine Fahrzeugkennzeichnung mit orangefarbenen Warntafeln und keine vollständige Gefahrgutausrüstung erforderlich (Kapitel 1.1.3.6 ADR).

7. Bestellung von Gefahrgutbeauftragten

Werden von Unternehmen nur Gefahrgüter empfangen (z. B. Ethanol in Tankfahrzeugen) und werden die Produkte nur in begrenzten Mengen oder Freimengen zum Transport gebracht, muss das Unternehmen keinen Gefahrgutbeauftragten bestellen. Werden jedoch Gefahrgüter in kennzeichnungspflichtigen Mengen befördert (z. B.

Abfälle in Containern oder Tanks, Füllgüter im Bulk für Abfüllbetriebe), ist ein Gefahrgutbeauftragter (EU: Sicherheitsberater) im Unternehmen zu bestellen (§ 1 Gefahrgutbeauftragtenverordnung und Kapitel 1.8 ADR/RID).

8. Sicherungspflichten (Security) im Gefahrguttransport

Alle am Gefahrguttransport beteiligten Mitarbeiter müssen in den vorgeschriebenen Schulungen auch auf das Thema „Abwehr terroristischer Übergriffe beim Gefahrguttransport“ sensibilisiert werden. Zusätzlich müssen Unternehmen, die an der Beförderung bestimmter Güter mit hohem Gefährdungspotential (z. B. hochentzündliche Aerosoltreibmittel und leichtentzündliche Flüssigkeiten (Ethanol!) in Tanks) beteiligt sind, so genannte „Sicherungspläne“ erstellen (Kapitel 1.10 ADR).

Grundregeln für sicheres Arbeiten mit kosmetischen Mitteln in Friseursalons, Kosmetik- und Nagelstudios

- Die Gebrauchsanweisungen und ggf. Warnhinweise des Herstellers sind unbedingt zu beachten.
- Die ständige Verwendung bestimmter Produktgruppen (z. B. Shampoos) kann ohne Schutz zu trockener und gereizter Haut führen. Deshalb sind ggf. geeignete Schutzhandschuhe zu tragen und/oder Hautschutz- bzw. -pflegecremes zu verwenden.
- Ein hoher Hygienestandard ist einzuhalten.
- Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. deren Haltbarkeitszeitraum nach dem Öffnen abgelaufen ist, sollten nicht mehr verwendet werden.
- Falls nicht vom Hersteller entsprechend der Gebrauchsanweisung ausdrücklich vorgesehen, sind Produkte niemals zu mischen.
- Alle Behälter sind sofort nach Gebrauch sicher zu verschließen und nicht benutzte Behälter sind ordnungsgemäß verschlossen aufzubewahren.
- Die ordnungsgemäße Entsorgung nicht benutzter Mischungen und leerer Behälter ist zu gewährleisten.
- Verschüttete bzw. verspritzte Produkte sind umgehend und fachgerecht zu beseitigen.
- Nur entleerte Aerosoldosen in die Wertstoffsammlung geben.
- Bewahren Sie keine Produkte in der Nähe von Lebensmitteln oder Getränken auf.
- Lebensmittel- oder Getränkebehälter dürfen nicht zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln verwendet werden.
- Brennbare Produkte dürfen nicht in die Flamme oder auf glühende Gegenstände gesprüht werden. Sie sind von Zündquellen fernzuhalten und es darf nicht geraucht werden.
- Bei der Handhabung von Produkten, die eingeatmet werden können, muss eine ausreichende Lüftung gewährleistet sein.
- Alle Produkte dürfen nur auf gesunder Haut angewendet werden.
- Produkte außer Reichweite von Kindern aufbewahren.
- Keinen Schmuck tragen. Keine Nickel freisetzenden Gegenstände verwenden.
- Alle Fluchtwege müssen freigehalten werden.
- Falls ein Notfall eintritt: Rufen Sie die Giftinformationszentrale (siehe die Liste am Ende dieser Broschüre) oder die Notrufnummer 112 an oder wenden Sie sich an einen Arzt. Nehmen Sie die Verpackung, das Produkt und diese Broschüre zur Information für den Arzt mit.

Verzeichnis der Gruppenmerkblätter

Anhang: Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

GRUPPENMERKBLATT

Hautreinigungsmittel, flüssig (Handreinigungsgele, Waschgele, Waschlotionen)

Bitte dieses Gruppenmerkblatt nie einzeln, sondern nur zusammen mit den zugehörigen allgemeinen Hinweisen sowie der anhängenden Liste der Giftinformationszentralen weitergeben.

Zuletzt aktualisiert am: 01.10.2010

Entsprechende Rahmenrezeptur(en): 1.7

1. Produktbeschreibung

Klare oder getrübbte, zum Teil farbige wässrige Tensidlösungen unterschiedlicher Viskosität; zum Teil mit speziellen Inhaltsstoffen, z. B. zum Erzielen eines konditionierenden oder antibakteriellen Effekts.

2. Mögliche Gefahren

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist das Produkt gemäß den rechtlichen Vorgaben (Artikel 2 der EG-Kosmetik-Richtlinie) sicher und verträglich. Die folgenden Angaben gelten für den versehentlichen Fehlgebrauch bzw. Unfall sowie gegebenenfalls für die gewerbliche Verwendung.

3. Zusammensetzung

Maximal 50 % Tenside, maximal 10 % weitere Inhaltsstoffe (z. B. Rückfetter, Trübungs- und Perlglanzmittel), maximal 5 % Polymere und Verdickungsmittel, maximal 5 % spezielle Pflegestoffe (z. B. Vitamine, Aminosäuren, Feuchthaltemittel, Pflanzenextrakte), maximal 1 % Komplexbildner, maximal 1 % Parfümöle, maximal 1 % Konservierungsstoffe, maximal 1 % antimikrobielle Wirkstoffe, maximal 0,1 % Farbstoffe, Wasser ad 100 %.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Maßnahmen bei

- versehentlichem Kontakt mit den Augen: sofort gründlich mit viel handwarmem Wasser ausspülen; bei verbleibenden Reizungen vorsorglich Augenarzt konsultieren.

- versehentlichem Verschlucken größerer Mengen: kein Erbrechen auslösen. Mundhöhle ausspülen und ca. 1 Glas Wasser trinken. Gegebenenfalls zuständige Giftinformationszentrale oder Arzt konsultieren. Bei Babys/Kleinkindern stets vorsorglich Arzt oder zuständige Giftinformationszentrale konsultieren.

- Beschwerden beim Kontakt von unverdünntem Produkt mit der Haut: sofort mit Wasser abspülen; Hautpflege. Bei länger anhaltenden Hautreizungen Arzt konsultieren.

Beim Konsultieren eines Arztes bzw. einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

5. Maßnahmen bei Bränden

Alle gebräuchlichen Löschmittel sind geeignet.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; Entsorgung

Bei Verschütten/Auslaufen: Hauptmenge mit Lappen aufnehmen; Rest mit Wasser entfernen. Getränkte Lappen mit Wasser ausspülen oder entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgen.

Verpackungen sollten der Wertstoffsammlung restentleert zugeführt werden, wobei geringe Produktreste eventuell ausgespült werden können. Gefüllte, nicht verwendete Packungen müssen separat entsprechend den Abfallrichtlinien der Gemeinde entsorgt werden.

7. Angaben zur Handhabung und Lagerung

Unbedingt nach Gebrauchsanweisung des Herstellers anwenden. Gegebenenfalls Warnhinweise auf der Verpackung beachten.

Kontakt mit den Augen vermeiden. Bei berufsbedingter häufiger Anwendung des Produktes sowie starker Hautbelastung wird ein vorbeugender Hautschutz sowie die Verwendung von Hautpflegepräparaten empfohlen.

Kühl und trocken lagern (Raumtemperatur).

8. Sonstige Angaben

Siehe Angaben zu Anwendungsbedingungen sowie gegebenenfalls Warnhinweise auf Produkt oder Verpackung.

Zur Beratung im Vergiftungsfall liegen den Giftinformationszentralen weitere Angaben zu den einzelnen Produkten vor. Beim Konsultieren einer Giftinformationszentrale bitte stets Verpackung oder Etikett und ggf. Beipackzettel bereithalten.

Kontakt Daten der Giftinformationszentralen siehe Anhang.

Anhang zu den IKW-Gruppenmerkblättern

Vergiftungsberatungsstellen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz

Zuletzt aktualisiert im April 2010

Berlin

Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben – Institut für Toxikologie

Giftnotruf Berlin

Oranienburger Str. 285

13437 Berlin

Tel.: + 49-30-19240, Fax: + 49-30-30686-799

Email: mail@giftnotruf.de

www: <http://www.giftnotruf.de>

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen

Zentrum für Kinderheilkunde – Universitätsklinikum Bonn

Adenauerallee 119

53113 Bonn

Tel.: + 49-228-19240, Fax: + 49-228-28733314

Email: gizbn@ukb.uni-bonn.de

www: <http://www.giftzentrale-bonn.de>

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (GGIZ)

Nordhäuser Str. 74

99089 Erfurt

Tel.: + 49-361-730730, Fax + 49-361-7307317

Email: ggiz@ggiz-erfurt.de

www: <http://www.ggiz-erfurt.de>

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ)

Universitätsklinikum Freiburg – Zentrum für Kinderheilkunde und Jugendmedizin

Mathildenstr. 1

79106 Freiburg

Tel.: + 49-761-19240, Fax: + 49-761-2704457

Email: giftinfo@uniklinik-freiburg.de

www: <http://www.giftberatung.de>

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord)

Universitätsmedizin Göttingen – Georg-August-Universität

Robert-Koch-Str. 40

37075 Göttingen

Tel.: + 49-551-19240, Fax: + 49-551-383 18 81

Email: giznord@giz-nord.de

www: <http://www.giz-nord.de>

Homburg

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Gebäude 9

66421 Homburg/Saar

Tel.: +49-6841-19240, Fax: +49-6841-1628438

Email: giftberatung@uniklinikum-saarland.de

www: <http://www.uniklinikum-saarland.de/giftzentrale>

Mainz

Beratungsstelle bei Vergiftungen

II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität

Langenbeckstr. 1

55131 Mainz

Tel.: +49-6131-19240, Fax: +49-6131-176605

Email: giftinfo@giftinfo.uni-mainz.de

www: <http://www.giftinfo.uni-mainz.de>

München

Giftnotruf München

Toxikologische Abteilung der II. Medizinischen Klinik des Klinikums rechts der Isar – Technische Universität München

Ismaninger Str. 22

81675 München

Tel.: + 49-89-19240, Fax: + 49-89-41402467

Email: tox@lrz.tum.de

www: <http://www.toxinfo.org/about/giz.html>

Nürnberg

Giftinformationszentrale Nürnberg, Med. Klinik 2, Klinikum Nürnberg

Universität Erlangen-Nürnberg

Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1

90419 Nürnberg

Tel.: + 49-911-398 2451, Fax: + 49-911-398 2192

Email: giftnotruf@klinikum-nuernberg.de

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien
Gesundheit Österreich GmbH
Stubenring 6
1010 Wien
Österreich
Notruf-Tel.: +43 1-406-4343
Tel.: +43 1-406-6898, Fax: +43 1-404-004225
Email: viz@meduniwien.ac.at
www: <http://www.meduniwien.ac.at/viz/>

Zürich

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ)
Freiestrasse 16
8028 Zürich
Schweiz
Notruf-Tel.: + 41 44 251 5151 (Notrufnummer nur für die Schweiz: 145)
Tel.: + 41 44 251 6666, Fax: + 41 44 252 8833
Email: info@toxi.ch
www: <http://www.toxi.ch>